

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

N^o 11.

(Ausgegeben am 20. December 1880.)

25. Gesetz vom 9. December 1880,
die Erhebung der Wege- und Brückengeldabgabe und die Bestrafung der
Hinterziehung derselben betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer
Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

haben beschlossen, die zur Zeit über die Erhebung der Wege- und Brückengeld-Abgabe
und die Bestrafung der Hinterziehung derselben bestehenden landesrechtlichen Vorschriften
ebenso zu ergänzen, als mit den durch die neuere Landesgesetzgebung theilweis erweiterten
Befugnissen der Verwaltungsbehörden Unseres Fürstenthums in völlige Uebereinstimmung
zu setzen und verordnen daher mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

§. 1.

Wer eine öffentliche Straße oder Brücke, für deren Benutzung mit Fuhrwerk und
Bieh eine zur Staatskasse fließende Abgabe erhoben wird, vor und hinter einer bezüg-
lichen Hebestelle entweder unter völliger Umgehung derselben oder, ohne an dieser, ebschen
er sie passiert, die geordnete Abgabe zu entrichten, mit Fuhrwerk oder Bieh benützt, von
welchem diese Abgabe zu bezahlen ist, — ebenso derjenige, welcher das zur Beipannung
eines der bezeichneten Abgabe unterworfenen Fuhrwerks gehörende Zugvieh vor der Hebe-
stelle abspannt und bei letzterer als ledig gehendes Bieh anmeldet, oder überhaupt die
nach in Geltung befindlichen Vorschriften von ihm zu entrichtende Wege- oder Brücken-
geldabgabe ganz oder theilweis unberichtigt läßt, macht sich einer Hinterziehung der un-
bezahlt gelassenen Abgabe schuldig.

Wird von einzelnen Personen für die an bestimmten Hebestellen zu entrichtende Wege-
oder Brückengeldabgabe ein jäberliches Nizum gezahlt, so begründet diese von der zuständigen
Verwaltungsbehörde getroffene Einrichtung (ebenso wie die durch Gesetz oder im Verwal-
tungsbwege verlichene Befreiung von der gedachten Abgabe) eine Ausnahme von den vor-
stehenden Bestimmungen.